Satzung

des Landkreises Alzey-Worms

über die

Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII)

Auf der Grundlage des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 14.12.2006 (BGBl.I.S.3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl.I.S.1669) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson festgestellt ist und die/der Personensorgeberechtigte(n), bei dem das Kind lebt, ihren/seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Alzey-Worms hat/haben und:

1. bei Kindern unter einem Jahr
   - die Leistungen für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
     oder
   - beide Personensorgeberechtigten oder bei Alleinerziehenden der/die Personensorgeberechtigte
     - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
     - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden

   Die Betreuungsstunden sind vorab mit dem Kreisjugendamt Alzey-Worms abzusprechen.

   Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

2. Für Kinder ab dem zweiten Geburtstag besteht ein Anspruch auf kostenfreie durchgehende Betreuung von 7 Stunden pro Tag von Montag bis Freitag. Sollte in der örtlich zuständigen Kindertageseinrichtung nachweislich kein Platz vorhanden sein, kann auf Antrag eine volle Kostenübernahme für die Kindertagespflege erfolgen. Bei einer zusätzlich notwendigen Betreuung ist ein entsprechender Nachweis über die Erwerbstätigkeit, schulische oder berufliche Ausbildung oder sonstiger durch das Arbeitsamt geförderter Maßnahme vorzulegen.

3. Für Kinder ab dem 3. Geburtstag bis zum 14. Geburtstag geht die Betreuung in Kindertageseinrichtungen bzw. in Schulen vor. Kann die notwendige Betreuungszeit von den Einrichtungen nicht abgedeckt werden, kann auf Antrag ergänzende Kindertagespflege in Anspruch genommen werden, soweit diese verfügbar ist.

   Das Kreisjugendamt Alzey-Worms ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezuges zu überprüfen.

4. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.

5. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis nach § 43, wenn die Voraussetzungen gemäß § 43 SGB VIII vorliegen. Angestellte Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern bedürfen keiner Pflegeerlaubnis.

   Sollen angestellte Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern oder bei einem Dritten durch das Kreisjugendamt gefördert werden, bedürfen sie einer entsprechenden Qualifizierung als Kindertagespflegeperson.

§ 3 Mitwirkungspflicht der Kindertagespflegeperson und der/s Personensorgeberechtigte(n)

1. Die Kindertagespflegeperson hat bei Überschreitung der genehmigten Pflegeplätze dem Jugendamt den aktuellen Belegungsplan vorzulegen.

2. Die Kindertagespflegepersonen und der/die Personensorgeberechtigte(n) sind im Rahmen des § 60 ff SGB I verpflichtet, alle relevanten Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen dem Kreisjugendamt Alzey-Worms unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Kindertagespflegeperson hat dem Kreisjugendamt ohne Aufforderung, die entsprechenden Nachweise über Fortbildungen (10 Unterrichtseinheiten pro Jahr), Erste Hilfe Kurs am Kind für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (alle 2 Jahre), Hygieneschulung (alle 5 Jahre), erweitertes Führungszeugnis von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren (alle 5 Jahre) und ein ärztliches Attest vorzulegen.

   Die Pflegeerlaubnis ist gemäß § 43 alle 5 Jahre neu zu beantragen.

   Sollten nach schriftlicher Aufforderung die Nachweise nicht erbracht werden, kann die Geldleistung bis zum vollständigen Nachweis um 20% gekürzt werden.

§ 4 Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

Die Höhe der laufenden Geldleistungen und deren Bestandteile werden vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistungen (§ 5),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 6),

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson (§ 7),
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson (§ 8) und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson (§ 9)
- für Kindertagespflege, die in angemieteten anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfindet, werden monatlich 250 Euro bezuschusst, wenn mindestens 3 förderfähige Betreuungsverhältnisse aus dem Landkreis Alzey-Worms bestehen und der Rechtsanspruch von 7 Stunden Betreuung an 5 Tagen gewährleistet wird.

§ 5 Anerkennung der Förderleistung

1. Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung (siehe Tabelle) bestimmt sich nach den folgenden Kriterien:

1.1 Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson

Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung bei voller Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des DJI oder vergleichbarer, anerkannter Qualifizierung im Bereich Kindertagespflege, ist aus der Tabelle zu entnehmen. Voraussetzung für die Anerkennung der Förderleistung einer Kindertagespflegeperson, die noch keine abgeschlossene Gesamtqualifizierung hat, ist die grundsätzliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die erklärte Bereitschaft, die Qualifizierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzuschließen.

Bei Kindertagespflegepersonen, die die Gesamtqualifizierung noch nicht abgeschlossen haben, reduziert sich der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung (siehe Tabelle). Ausnahmen von dieser Einschränkung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bei der Betreuung - im angestellten Verhältnis - von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder im angestellten Verhältnis bei Dritten erfolgt eine gesonderte Regelung und Vergütung (siehe Tabelle).

1.2 Tatsächlich geleisteter Betreuungsumfang

Nur für tatsächlich stattgefundene Betreuungsstunden erfolgt eine Anerkennung,
Ausnahme siehe Punkt 3.

Es wird grundsätzlich für einen Betreuungsumfang von mindestens 20 bis zu 160 Betreuungsstunden pro Monat ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
In begründeten Einzelfällen kann der Betreuungsumfang darüber hinaus erhöht / verringert werden. Hierüber bedarf es einer besonderen Genehmigung durch das Kreisjugendamt Alzey-Worms.

Eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten.

1.3 Individueller Förderbedarf

Bei einem vom Kreisjugendamt Alzey-Worms festgestellten besonderen individuellen Förderbedarf des Kindes können die in den Förderleistungen genannten Beträge nach Antrag um 50% erhöht werden.

1.4 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden untergliedert in gewöhnliche (1.4.1), außergewöhnliche Betreuungszeiten (1.4.2) und Übernachtungszeit (1.4.3). Dies führt zu einer unterschiedlich hohen Vergütung entsprechend der Tabelle.

1.4.1 Gewöhnliche Betreuungszeiten sind montags bis samstags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Tabelle.

1.4.2 Als außergewöhnliche Betreuungszeiten gelten Sonntage, Feiertage und die Zeiten von montags bis samstags von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr. In dieser Zeit erfolgt ein Zuschlag entsprechend der Tabelle.

1.4.3 Die Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt in der Regel als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50% anerkannt.

Sollten Kinder länger als bis 20 Uhr betreut werden, ohne zu übernachten, bedarf es einer Genehmigung durch das Kreisjugendamt Alzey-Worms. Hierfür erfolgt dann die Förderleistung entsprechend der außergewöhnlichen Betreuungszeiten.

2. Über die tatsächlich geleistete Betreuung ist von der Kindertagespflegeperson ein vorgefertigter digitaler schriftlicher Nachweis zu führen und dieser bis zum 10. des nachfolgenden Monats der Betreuung beim Kreisjugendamt Alzey-Worms einzureichen. Bei verspätetem Einreichen erfolgt die Auszahlung erst im darauffolgenden Monat.

3. Ausfallzeiten, die durch die Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson entstehen, werden für maximal 10 Kalendertage pro Halbjahr mit einem Pauschbetrag von 50,- €/Tag bei Vollzeitkindern und 25,- €/Tag bei Teilzeitkindern entschädigt.

§ 6 Sachleistung

Die Sachleistung ergibt sich aus unten stehender Tabelle.

Als Sachaufwand gelten insbesondere:
1. Verbrauchskosten / Fahrtkosten
2. Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf
3. Kosten für Ausstattungsgegenstände sowie
4. Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung

In der Sachleistung sind keine Verpflegungskosten enthalten.

Die Sachleistung wird entsprechend dem Umfang der Betreuungsstunden gewährt. Spielmaterial und Ausstattungsgegenstände können – soweit vorhanden – im Gerätepool der Kindertagespflege Servicestelle unentgeltlich ausgeliehen werden.

TABELLE

Gewöhnliche Betreuungszeiten

	Förderleistung	Sachleistung	gesamt
Vollqualifizierte TPP mit Pflegeerlaubnis	5,- €	2,- €	7,- €
Teilqualifizierte TPP mit befristeter Pflegeerlaubnis	4,- €	2,- €	6,- €
Vollqualifizierte TPP im Haushalt der Eltern			8,- €* für das 1. Kind
Teilqualifizierte TPP mit befristeter Pflegeerlaubnis im Haushalt der Eltern			7,- €* für das 1. Kind
Angestellte Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis in 3. Räumen (Betreuung von Kindern der Beschäftigten des Anstellungsträgers)			5,- €

* für jedes weitere Kind 4,- € für die geleistete Betreuungsstunde.

Außergewöhnliche Betreuungszeiten

Montag-Samstag von 06:00 - 07:00 Uhr und von 18:00 – 20:00 Uhr, Sonntag und Feiertag	Zuschlag von 1,- €/Stunde

§ 7 Unfallversicherung

1. Die Erstattung des Jahresbeitrages für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnehmen, sofern diese für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII beziehen.

2. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen werden bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Soweit mehrere Kinder betreut werden, verändert sich der Betrag nicht. Erstattungen sollen bis max. 3 Jahre rückwirkend erfolgen, wenn die Kindertagespflegeperson den Beitragsbescheid der Versicherung und eine Kopie des Zahlungsbeleges vorlegt.

§ 8 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson

1. Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung hat eine Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnimmt, für jeden Monat, für den sie laufende Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält. Der angemessene hälftige Beitrag zur gesetzlichen Alterssicherung im Sinne des § 23 SGB VIII wird auf den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige festgelegt. Erstattungsfähig ist höchstens der hälftige nachgewiesene Beitrag zur Alterssicherung, maximal jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag. In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

2. Sofern eine Kindertagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen angibt, wird der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber privaten Rentenversicherungen Vorrang eingeräumt.
Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.
Beiträge zur Alterssicherung werden nur im jeweils laufenden Kalenderjahr nach Belegeingabe erstattet.

§ 9 Kranken- und Pflegeversicherung

Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hat eine Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnimmt, für jeden Monat, für den sie laufende Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden nur im jeweils laufenden Kalenderjahr nach Belegeingabe erstattet. Als angemessene Aufwendung zu einer Kranken- und Pflegeversicherung im Sinne des § 23 SGB VIII gilt der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag für Kindertagespflegepersonen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 10 Kostenbeitrag

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem zu fördernden Kind leben, ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

   Für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens gelten die Regelungen des Landkreises Alzey-Worms über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.
   (siehe Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen unter Zweijähriger und von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen)

2. Die Personensorgeberechtigten weisen ab Beginn der Leistung, zur Ermittlung ihres Kostenbeitrages, per Antrag ihr Einkommen dem Kreisjugendamt Alzey-Worms schriftlich nach. Sofern keine Angaben über die Einkommensverhältnisse innerhalb von drei Monaten gemacht werden, wird der Kostenbeitrag in Höhe des Höchstsatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle festgesetzt.

3. Der/die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Kreisjugendamt Alzey-Worms unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Nach Maßgabe des § 48 SGB X erfolgt eine Neufestsetzung. Auf formlosen Antrag kann gemäß § 90 SGB VIII Abs.2 Satz 1 bei „Geringverdienern" der Kostenbeitrag auf Freistellung geprüft werden.

4. Der Kostenbeitrag ist für die vorgelegten monatlichen Stundennachweise, entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden zu leisten.

5. Übernachtet das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson werden in der Zeit von 20 Uhr – 6 Uhr nur 50 % der Stunden berechnet. Der Kostenbeitrag verringert sich entsprechend.

6. Für die Eingewöhnungsstunden wird kein Kostenbeitrag erhoben. Hierfür wird ein zeitlicher Rahmen von maximal 30 h bei Kindern unter 6 Jahren festgesetzt. Bei Kindern ab dem 6. Geburtstag werden maximal 5 h übernommen. Eine Überschreitung aufgrund der individuellen Bedürfnisse des Kindes ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Kreisjugendamt Alzey-Worms gestattet.

7. Der Kostenbeitrag und die Zuordnung zu den Einkommensgruppen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Personensorgeberechtigte, deren Einkünfte unter der in der Anlage festgelegten Mindesteinkommensgrenze liegen, sind vom Kostenbeitrag befreit.

8. Der Kostenbeitrag ist für jedes Kind, das in einem Kindertagespflegeverhältnis betreut wird und für das eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, gesondert festzusetzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Alzey, den 23.05.2024
ausgefertigt:

Heiko Sippel
Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 LKO
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von An-fang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.

Kostenbeteiligung der Eltern je Betreuungsstunde ab 01.01.2018

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 1.500 €	1,56 €	1,17 €	0,78 €
bis 1.800 €	1,72 €	1,29 €	0,86 €
bis 2.100 €	1,89 €	1,42 €	0,94 €
bis 2.400 €	2,08 €	1,56 €	1,04 €
bis 2.700 €	2,28 €	1,71 €	1,14 €
bis 3.000 €	2,51 €	1,88 €	1,25 €
bis 3.300 €	2,76 €	2,07 €	1,38 €
bis 3.600 €	3,04 €	2,28 €	1,52 €
bis 3.900 €	3,34 €	2,51 €	1,67 €
bis 4.200 €	3,68 €	2,75 €	1,84 €
ab 4.200 €	4,04 €	3,03 €	2,02 €

Familien mit vier und mehr Kindern zahlen keinen Beitrag